

gründet; aber die Frage muß ich stellen, wozu denn dann die Behörde überhaupt dienen soll, wenn sie nicht entscheidet? Dieser vermittelnde Ausweg gereicht vielleicht keiner Partei zur Beruhigung. Vermittlungen werden in solchen Angelegenheiten in den untern Instanzen genug versucht. Man verlangt von der obersten Behörde endliche Entscheidung, in die sich jede Partei fügen wird und muß. — Solche Gründe können also meine Ueberzeugung nicht schwankend machen. Auf der andern Seite erkläre ich aber auch ganz offen, daß ich die Formation dieser Behörde, wie sie sich nach der Abstimmung in der 1. Kammer gestalten soll, nicht zweckmäßig finde. Da nun das Staatsministerium die Erklärung abgegeben hat, daß es, wenn man auf den Gesetzentwurf, nach welchem der Minister des Innern Vorstand dieser Behörde sein soll, nicht eingehe, das Gesetz zurücknehmen werde, und der jetzige Zustand fortbestehen müsse, so will ich unter diesen Verhältnissen meine Bedenken auf sich beruhen lassen, da offenbar die Fortdauer des jetzigen Zustandes das größte Uebel sein wird. Ich trete daher der Deputation bei.

Fürst v. Schönburg: Er könne die Gründe, welche die 2. Kammer gegen den Beschluß der 1. Kammer aufgestellt habe, nicht für durchschlagend erkennen. Sie lege einen großen Werth auf die Verantwortlichkeit des Ministers, diese aber werde nach der Verfassungsurkunde durch die Contrasignatur bedingt, und zweifelhaft erscheine es ihm, in wie weit jene Verantwortlichkeit auch dann eintrete, wenn der Minister an der Abfassung eines Erkenntnisses Theil nehme, da man insonderheit nicht übersehe, ob er von seinem Decisivvoto dabei Gebrauch gemacht habe. Daß der Staat an den in Administrativjustizsachen abzufassenden Erkenntnissen ein Interesse habe, sei keinem Zweifel unterworfen. Er könne daher der 2. Kammer nicht beistimmen, rathe jedoch bei bewandter Sachlage, ihr nachzugeben.

Referent: Alle gegen das Gutachten der Deputation obwaltenden Bedenken würden durch §. 20. d. ihre Erledigung finden, um so mehr, da der Staat an der Entscheidung in Administrativjustizsachen kein unmittelbares Interesse habe, sondern nur in so weit, als dabei die Verwaltungsgrundsätze nicht außer Acht gelassen würden.

Staatsminister v. Rönnert: Wenn ich auch im Allgemeinen den Ansichten der geehrten Deputation beipflichte, so vermag ich dieß denn doch nicht hinsichtlich des von ihr sub f. gemachten Vorschlags. Letzterer soll sich zunächst auf Straßen- und Uferbaufragen beziehen. An sich schon scheint das Bedenken nur auf letztere anwendbar. Denn Differenzen über Beiträge zum Straßenbau, wobei die Unterthanen und der Fiskus als Grundbesitzer betheilt sind, werden wohl nur bei Communicationsstraßen vorkommen, und gehören daher zum Ressort des Ministerii des Innern. Ferner soll das votum decisivum des Finanzministers jedesmal dann wegfallen, wenn die Vota beider Justizräthe denen der beiden Administrativräthe gegenüber stehen. Nun ist aber kein Grund vorhanden, warum der Finanzminister nicht auch gegen die Justizräthe stimmen könnte, wenn diese für den Fiskus und die Administrativräthe gegen den Fiskus entscheiden wollen. Wenn es nun schon hier einer Beschränkung des Zusatzes sub f. bedarf, so stellt sich überhaupt

auch der ganze Zusatz nicht als nothwendig dar, wenn die Gerechtigkeit nur erfordert, daß die Parteien Gelegenheit haben, ihre Gründe vorzustellen und wiederholt auseinanderzusetzen, daß ferner die Richter die Gesetze, welche einschlagen, verstehen, und daß sie den Willen haben, das Recht zu gewähren, so wird man diese Voraussetzungen auch den Administrativbeamten, was die richtige Auslegung und Anwendung der Gesetze betrifft, sogar vorzugsweise zutrauen können. Hierzu tritt noch der Umstand, daß zwar der Finanzminister Vermittlungswege einschlagen kann, der Justizminister aber nicht. Nicht zu verkennen ist es endlich, daß das Verhältniß zwischen den Vorständen beider Ministerien sehr leicht ein unangenehmes werden kann. Aus diesem Allen dürfte es wohl rathsam sein, sich der 2. Kammer anzuschließen und den fraglichen Zusatz wegzulassen.

Referent: Er glaube, daß auch bei Chausséebauten und solchen Straßen, welche unter dem Finanzministerium stünden, sich Administrativ-Streitigkeiten zutragen könnten, daß demnach die Beschränkung des Vorschlags der Deputation sub f. auf Uferbauten zu weit führen werde. Zwar sei es möglich, daß die Räte der Justizpartie für die Räte der Verwaltungsministerien gegen den Fiskus stimmten, werde aber gewiß höchst selten eintreten. Ferner sei dem Finanzminister die Gelegenheit nicht genommen, Vermittlungs-Vorschläge zu thun, da der Justizminister nicht schon bei der ersten, sondern erst bei der zweiten Berathungsfache eintrete. Den Eintritt von Mißverständnissen zwischen beiden Ministerien befürchte er nicht, indem jeder von dem andern voraussetzen könne, daß er nach seiner Ueberzeugung handle.

v. Carlowitz: Allerdings lasse sich der Fall recht wohl denken, daß die Justizräthe für den Fiskus, die Administrativräthe aber gegen den Fiskus entschieden. Das hierbei obwaltende Bedenken lasse sich aber durch die Einschaltung einiger Worte im Deputationsgutachten recht gut beseitigen, wenn man sage: „daß die 2 Räte aus dem Finanzministerium auf der einen Seite und zwar für das fiscalische Interesse und die 2 Räte aus einer obern Justizstelle auf der andern Seite und zwar gegen dasselbe stehen etc.“

Es findet indeß dieser Vorschlag keine ausreichende Unterstützung, der unter f. von der Deputation beantragte Zusatz hingegen einstimmige Genehmigung, darüber aber, ob im §. 18. unter d. der Entscheidungsgründe Erwähnung geschehen soll, bleibt aus dem bei §. 11. angeführten Grunde einstweilen ausgefetzt.

Zu §. 18. b. lautet das Deputationsgutachten:

Dieser von der 1. Kammer eingeschobene Zusatzparagraph hat zwar in so fern die Beistimmung der 2. Kammer erhalten, als sie eine Festsetzung für den Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls für nöthig hält. Sie will jedoch 1) dem Beschwerdeführer nachlassen, sich, wenn er solches vorzieht, an die Ministerialbehörde selbst zu wenden, welche sodann in der §. 20. d. erwähnten Maße (unter Wechsel des Referenten) zu entscheiden hätte, und 2) im entgegengesetzten Fall das Gesamtministerium entscheidend eintreten lassen. — Die Deputation konnte zwar das Gewicht der im jenseitigen Deputationsbericht aufgeführten Gründe